

Richtlinie des Bezirks Oberbayern

**zur Förderung von Selbsthilfegruppen
für Menschen mit wesentlich seelischer Behinderung
wie chronisch psychischen Krankheiten
oder Suchtkrankheiten**

Der Bezirk Oberbayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen Zuwendungen zur Förderung der Selbsthilfe von Menschen mit wesentlich seelischer Behinderung wie chronisch psychischen Krankheiten oder Suchtkrankheiten.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der jeweils verfügbaren Haushaltsmittel.

A. Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs

1. Begriff und Bedeutung der Selbsthilfe, Zweck der Förderung

- 1.1 Selbsthilfe im Sinne dieser Richtlinie ist die aus Betroffenheit zu sozialem Handeln führende eigenverantwortliche Hilfe, die sich seelisch wesentlich behinderte Menschen und/oder deren Familienangehörige gegenseitig gewähren. Für eine bestmögliche und erfolgreiche medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation ist dieser Wille zur Selbsthilfe unbedingt erforderlich.
- 1.2 Zweck der Förderung ist es, die Eigeninitiative der Betroffenen bei der Durchführung von Selbsthilfemaßnahmen zu unterstützen. Aktivitäten, die der Jugendarbeit, Familienhilfe, Frauenarbeit, Altenhilfe, Psychiatrie oder Suchtbekämpfung zuzuordnen sind, fallen nicht unter diese Richtlinie.
- 1.3 Die Selbsthilfegruppen geben sich einen Namen und bezeichnen den/die Tätigkeitsschwerpunkt/e der Gruppe.
- 1.4 Die Mitgliedschaft im oberbayerischen Zusammenschluss der Selbsthilfegruppen für Psychiatrieerfahrene ist anzustreben.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Förderfähige Selbsthilfegruppen sind Zusammenschlüsse von wesentlich seelisch behinderten Menschen und/oder von deren Familienangehörigen auf örtlicher Ebene zum Zwecke gegenseitiger Hilfe. Als örtliche Ebene gilt in der Regel das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt.

Mitglieder dieser Selbsthilfegruppen können außer den Menschen mit wesentlich seelischer Behinderung und/oder ihren Familienangehörigen auch ehrenamtliche Helferinnen und Helfer sein, die die Betroffenen in den Selbsthilfegruppen unterstützen. Gruppen, die Personal gegen Entgelt anstellen, sind keine Selbsthilfegruppen im Sinne dieser Richtlinie.

- 2.2 Die Hilfen in den Selbsthilfegruppen umfassen den regelmäßigen persönlichen Austausch von Informationen, Erfahrungen und Hilfen zur Lebensbewältigung und Teilnahme am Leben der Gemeinschaft. Schriftliche Informationen allein, die bloße Vermittlung von Hilfeleistungen Dritter oder das Aufstellen sozialpolitischer Forderungen reichen nicht aus.

3. Zuwendungsempfänger und Fördervoraussetzungen

- 3.1 Zuwendungsempfänger sind Selbsthilfegruppen, die auf ein längerfristiges Wirken angelegt sind und in ihrer inhaltlichen Ausrichtung den in Punkt 2.2 dieser Richtlinie genannten Zielsetzungen entsprechen; auf die Rechtsnatur dieser Gruppen kommt es dabei nicht an.
- 3.2 Die zu fördernden Selbsthilfegruppen sollen ständig mindestens 3 und höchstens 30 Mitglieder haben und grundsätzlich bereit sein, alle Betroffenen ihres Einzugsgebiets aufzunehmen.
- 3.3 Die Selbsthilfegruppen treffen sich regelmäßig (mindestens 14-tägig) an einem ausgewiesenen Ort und machen ihr Angebot für die Nutzer bekannt.
- 3.4 Die Selbsthilfegruppen bemühen sich um Kooperation mit allen einschlägigen psychiatrischen Einrichtungen und Diensten, anderen Gruppen, der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft des Einzugsgebietes und des örtlichen Gemeindepsychiatrischen Verbunds.

4. Art und Umfang der Förderung

- 4.1 Eine Zuwendung (Zuschuss) wird als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung als jährliche Förderpauschale in Höhe von 51,00 Euro pro Mitglied gewährt. Diese Pauschale kann entsprechend den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln gekürzt werden.
- 4.2 Zuwendungen anderer Zuschussgeber, insbesondere der gesetzlichen Krankenkassen, werden mit der Förderung durch den Bezirk Oberbayern verrechnet.

B. Verfahren

1. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 1.1 Die Selbsthilfegruppen reichen den Antrag auf Zuschuss für den Bewilligungszeitraum (Kalenderjahr) bis spätestens 1. November des dem Bewilligungszeitraum vorausgehenden Jahres beim Bezirk Oberbayern ein.
- 1.2 Die Selbsthilfegruppen sind verpflichtet, vorrangig alle gesetzlichen Fördermöglichkeiten auszuschöpfen. Hierzu wird insbesondere auf die Fördermöglichkeit durch die gesetzlichen Krankenkassen verwiesen. Entsprechende Anträge sind bei den gesetzlichen Krankenkassen zu stellen. Etwaige Ablehnungs- oder Bewilligungsbescheide sind dem Bezirk Oberbayern vorzulegen.
- 1.3 Die Anträge der Selbsthilfegruppen müssen die Erklärung enthalten, dass die Gruppe im Sinne dieser Richtlinie tätig ist bzw. tätig wird. Die Aufgaben, die sich die Selbsthilfegruppen stellen, sind konkret zu beschreiben.

- 1.4 Die Anträge müssen ferner den Namen und die Anschrift zweier vertretungsberechtigter Mitglieder der Gruppe enthalten. Die Vertretungsberechtigung ist durch entsprechende Vollmacht nachzuweisen. Eine Bankverbindung ist anzugeben.
- 1.5 Den Anträgen auf Förderung steht nicht entgegen, dass mit dem zu fördernden Projekt bereits vor Antragstellung begonnen wurde.

2. Auflagen

Bewegliche Sachen, die ganz oder teilweise zu Lasten nicht rückzahlbarer Zuwendungen des Bezirks Oberbayern beschafft, erworben oder hergestellt werden, dürfen nur für Zwecke der Selbsthilfegruppen verwendet werden, es sei denn, der Bezirk Oberbayern stimmt einer anderweitigen Nutzung zu.

3. Verwendungsnachweis/Entwicklungsbericht

- 3.1 Für den Nachweis der Verwendung der Zuwendung an die Selbsthilfegruppen genügt die Vorlage eines Tätigkeitsberichts (Datum und Anzahl der Gruppentreffen, Entwicklung der Gruppe, Mitgliederanzahl) und der Erklärung, dass die Selbsthilfegruppe im Sinne dieser Richtlinie tätig ist und die Zuwendung zweckentsprechend verwendet wurde. Die Einnahme- und Ausgabebelege sind 5 Jahre aufzubewahren und können jederzeit durch den Bezirk Oberbayern oder beauftragte andere Stellen eingesehen werden.
- 3.2 Die Selbsthilfegruppen legen den Verwendungsnachweis mit der Stellung des Neuantrags für das kommende Jahr, spätestens jedoch zum 31.12. vor.
- 3.3 Über die Anzahl der Gruppentreffen, die sonstigen Aktivitäten und die Entwicklung der Gruppe ist ebenso ein Bericht vorzulegen.

4. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Richtlinie in der Fassung vom 06.03.2001 wird zum 30.06.2002 außer Kraft gesetzt.

Die Änderung tritt zum **1. Juli 2002** in Kraft.

München, den 27.06.2002



Franz Jungwirth
Bezirkstagspräsident